



CH-6061 Sarnen, Postfach 1264, VD

**A-Post**

Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF  
Herr Bundespräsident Guy Parmelin  
Bundeshaus Ost  
3003 Bern

Vorab per E-Mail an:  
[info@bwl.admin.ch](mailto:info@bwl.admin.ch)

Sarnen, 10. Mai 2021/wi/OWSTK.4028

**Vernehmlassung zur Pflichtlagerhaltung von Ethanol; Stellungnahme Kanton Obwalden**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. März 2021 haben Sie uns zur Vernehmlassung zur neuen Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Ethanol eingeladen. Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum 29. Juni 2021.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und äussern uns gerne wie folgt:

**1. Übersicht über die Vorlage**

**1.1 Bedeutung von Ethanol für die wirtschaftliche Landesversorgung**

Gemäss Ihrem erläuterndem Bericht ist Ethanol ein lebenswichtiges Gut der wirtschaftlichen Landesversorgung. Die Pharmaindustrie verwendet Ethanol bei der Produktion von Medikamenten und Desinfektionsmitteln. Es wird unter anderem als Lösungsmittel, bei der Extraktion und als Trägerlösung verwendet. Ebenfalls benötigt wird Ethanol in der Qualitätskontrolle und bei allen Analyseschritten sowie für die Reinigungsprozesse der Anlagen. Ethanol ist in der Arzneimittelherstellung nicht substituierbar, da dessen Verwendung in den Registrierungsdocumentationen festgehalten wird und damit durch die Prozesse festgeschrieben und bindend ist. Bei fehlendem Ethanol muss die Herstellung von Arzneimitteln eingestellt werden. Zur Herstellung von Desinfektionsmitteln ist Ethanol vor

allem auch in einem Pandemiefall unentbehrlich. Alkoholische Desinfektionsmittel werden aus einem Gemisch von Ethanol (70 %) und Hilfsstoffen hergestellt. Für die wirtschaftliche Landesversorgung gilt Ethanol deshalb als lebenswichtiges Gut. Im Normalfall (keine Pandemie) werden jährlich etwa 2500 Tonnen in die Schweiz importiertes Ethanol zu Desinfektionsmitteln weiterverarbeitet. Zudem werden gebrauchsfertige Desinfektionsmittel in die Schweiz eingeführt. In der Lebensmittelindustrie dient Ethanol als Rohstoff für die Herstellung und Verdünnung von Aromen und Essenzen sowie zur Herstellung von Speiseessig. Ethanol wird bei Lebensmitteln direkt als Zutat, zur Konservierung oder auch zu 3/14 als Trennmittel verwendet. Indirekt kommt Ethanol mit Lebensmitteln in Berührung, wenn es als Reinigungs- oder Desinfektionsmittel für die Produktion und/oder Verpackung eingesetzt wird. In der chemischen Industrie ist es aufgrund seiner Eigenschaften eines der bedeutendsten Lösungsmittel und wird als Ausgangsstoff für viele Chemikalien verwendet.

## 1.2 Liberalisierung des Ethanolmarktes

Gemäss Ihrem erläuternden Bericht unterhielt die Alcosuisse bis Ende 2018 ein Lager an Ethanol, um den inländischen Normalbedarf für rund drei Monate sicherzustellen. Mit der Revision des Alkoholgesetzes (SR 680) und dem anschliessend erfolgten Verkauf der Alcosuisse wurde das Lager ab Ende 2018 aufgelöst. Bereits kurz nach Ausbruch der Covid-19-Pandemie wurde Ethanol in der Schweiz knapp. Um für den weiteren Verlauf der Krise eine gewisse Menge Ethanol sicherzustellen, hat das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL) im Oktober 2020 mit einem privaten Unternehmen einen Sicherstellungsvertrag abgeschlossen. Selbst eine im Inland erfolgte Herstellung wird jedoch in Zukunft die Importe von qualitativ hochstehendem Ethanol höchstens zu einem kleinen Teil ersetzen können. Deshalb vertritt der Bundesrat eine Bevorratung im Umfang von ungefähr drei Monaten des Normalbedarfs. Daher soll der Sicherstellungsvertrag ab 2022 durch eine Pflichtlagerhaltung von Ethanol abgelöst werden (Gemäss Art. 7ff. des Landesversorgungsgesetzes; SR 531).

## 2. Stellungnahme und Antrag des Kantons Obwalden:

Der Kanton Obwalden begrüsst die vorliegende Verordnung. Die Covid-19-Pandemie hat gezeigt, wie wichtig es ist, bei einer Katastrophe oder Notlage auf ausreichende Mengen von Ethanol zurückgreifen zu können.

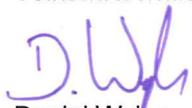
Wir erachten zudem die Aufgaben der privaten Wirtschaft bei der Umsetzung (Lagerhaltung und -verwaltung) und die Rolle des Bundesamts für Wirtschaftliche Landesversorgung im Vollzug, so wie sie im Verordnungsentwurf aufgeführt sind, als zielführend. Die Ausgestaltung der Pflichtlagerhaltung von Ethanol entspricht somit insgesamt dem bewährten Vorgehen bei anderen Pflichtlagergütern. Wir haben zudem zur Kenntnis genommen, dass die Kantone von der Vorlage nicht betroffen sind.

**Antrag:** Der Bundesrat soll auf der Grundlage des Landesversorgungsgesetzes eine entsprechende Pflichtlagerhaltung aufbauen. Dabei sind die betroffenen Unternehmen in die Lagerpflicht einzubinden, um den Wettbewerb unter den Marktteilnehmern nicht zu beeinträchtigen. Es sind mindestens 10'000 Tonnen Ethanol in das Pflichtlager aufzunehmen.

Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Bundespräsident, sehr geehrte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Volkswirtschaftsdepartement

  
Daniel Wyler  
Landstatthalter

Kopie an:

- Kantonale Mitglieder der Bundesversammlung
- Regierungsrat (Zirkulationsmappe)
- Sicherheits- und Justizdepartement
- Volkswirtschaftsdepartement
- Volkswirtschaftsamt
- Staatskanzlei mit den Akten (OWSTK.4028)